

Vorblatt

Ziel

Kaufkraftstärkung sowie Kaufkrafterhaltung von Pensionist/inn/en

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

- Schaffung einer der Höhe nach gestaffelten Pensionsanpassung 2018 über den Anpassungsfaktor hinaus.

Wesentliche Auswirkungen

Abweichend von § 108h ASVG ist die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2018 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern gestaffelt vorzunehmen. Bei Menschen mit niedrigem Einkommen und Pensionen stehen die alltäglichen Kosten im Vordergrund. Das betrifft beispielsweise Lebensmittel oder Wohnen. Diese Kosten sind in den letzten Monaten stärker gestiegen. Gerech ist es, hier anzusetzen und dieser Entwicklung mit einer gestaffelten Anpassung der Pensionen entgegenzuwirken.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die gestaffelte Pensionsanpassung 2018 über den Anpassungsfaktor hinaus werden die zusätzlich Kosten für Pensionist/inn/en abgedeckt. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in der UG 22 belasten aufgrund der Ausfallhaftung des Bundes diesen in gleicher Höhe.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2047 um 0,15 % des BIP bzw. 915 Mio. € (zu Preisen von 2018) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 Abs. 2 BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	-136.029	-131.007	-127.035	-122.006	-115.996

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz und das Bezügegesetz geändert werden (Pensionsanpassungsgesetz 2018 – PAG 2018)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Arbeitsprogramm 2013-2018 hat sich die Bundesregierung jedenfalls darauf verständigt „ab 2015 [die] Abgeltung der Teuerung nach dem Verbraucherpreisindex gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 108 ASVG“ vorzunehmen.

Die Teuerung im für die Pensionsanpassung 2018 maßgeblichen Beobachtungszeitraum August 2016 bis Juli 2017 wird voraussichtlich 1,6 Prozent betragen. Gerade kleine und mittlere Pensionen sind aber von den überdurchschnittlich steigenden Lebensmittelkosten oder Lebenserhaltungskosten im engeren Sinn (Essen, Trinken, Wohnen) betroffen. Die Bundesregierung schlägt nun ein Modell vor, dass dies berücksichtigt und ausgleicht sowie die gesetzliche Automatik für 2018 außer Kraft setzt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Abgeltung der überdurchschnittlich steigenden Kosten im Bereich Lebensmittel und Lebenserhaltung für kleine und mittlere Pensionen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Warenkorb der Statistik Austria zur Ermittlung des Verbraucherpreisindex.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung wird auf Basis der Informationen aus den vorgesehenen Berichten durchgeführt.

Ziele

Ziel 1: Kaufkraftstärkung sowie Kaufkrafterhaltung von Pensionist/inn/en

Beschreibung des Ziels:

Kaufkraftstärkung der niedrigen Pensionen sowie Kaufkraftherhaltung der höheren Pensionen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Kaufkraftstärkung der niedrigen Pensionen sowie Kaufkraftherhaltung der höheren Pensionen, da einheitliche Erhöhung aller Pensionen um den Anpassungsfaktor.	Kaufkraftstärkung der niedrigen Pensionen sowie Kaufkraftherhaltung der höheren Pensionen durch gestaffelte Pensionsanpassung in Jahr 2018 über den Anpassungsfaktor hinaus.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Der Höhe nach gestaffelte Pensionsanpassung 2018 über den Anpassungsfaktor hinaus.

Beschreibung der Maßnahme:

Abweichend von § 108h ASVG ist die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2018 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen: Das Gesamtpensionseinkommen (§ 711 Abs. 2 ASVG) ist zu erhöhen

1. wenn es nicht mehr als 1 500 € monatlich beträgt, um 2,2%;
2. wenn es über 1 500 € bis zu 2 000 € monatlich beträgt, um 33 €;
3. wenn es über 2 000 € bis zu 3 355 € monatlich beträgt, um 1,6%;
4. wenn es über 3 355 € bis zu 4 980 € monatlich beträgt, um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 1,6% auf 0% linear absinkt;

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen mehr als 4 980 € monatlich, so findet keine Erhöhung statt.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden ebenfalls um 2,2% erhöht.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Die Auszahlungen des Bundes in den einzelnen Jahren resultieren aus der Ausfallhaftung des Bundes für die UG 22.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2047 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	915	0,1482

*zu Preisen von 2018

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis

zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Transferaufwand	136.029	131.007	127.035	122.006	115.996
Aufwendungen gesamt	136.029	131.007	127.035	122.006	115.996

2018: Mehraufwand UG 22 € 136 Mio, Anzahl betroffene Pensionist/inn/en: 1.65 Mio;

2019: Mehraufwand UG 22 € 131 Mio, Anzahl betroffene Pensionist/inn/en: 1.57 Mio;

2020: Mehraufwand UG 22 € 127 Mio, Anzahl betroffene Pensionist/inn/en: 1.49 Mio;

2021: Mehraufwand UG 22 € 122 Mio, Anzahl betroffene Pensionist/inn/en: 1.41 Mio;

2022: Mehraufwand UG 22 € 116 Mio, Anzahl betroffene Pensionist/inn/en: 1.33 Mio;

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse im öffentlichen Dienst (UG 23)

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes des Bundes gilt Folgendes:

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse erfolgt wie in Maßnahme 1 dargestellt.

Allerdings gilt für Personen deren Ruhegenuss zwischen € 3.355,- und € 4.980,- liegt, eine lineare Reduktion des Anpassungsbetrages. Personen, deren Ruhegenuss über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt, sollen keine Anpassung bekommen.

Finanzielle Auswirkungen im Bereich der UG 23:

Der Aufwand der regulären Anpassung würde rd. € 142 Mio betragen. Durch die vorgeschlagene Anpassung vermindert sich der Aufwand jährlich um € 21,6 Mio.

Der Mehraufwand der vorgeschlagenen Anpassung für den Bund insgesamt (UG 22 und UG 23) beträgt daher im Jahr 2018 € 114,4 Mio, 2019 € 109,4 Mio, 2020 € 105,4 Mio, 2021 € 100,4 Mio und 2022 € 94,4 Mio.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung		2018	2019	2020	2021	2022
in Tsd. €						
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag						
		136.029	131.007	127.035	122.006	115.996
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	22.	136.029	131.007	127.035	122.006	115.996

Erläuterung der Bedeckung

Die entstehenden Mehraufwendungen in der UG 22 werden durch die Ausfallhaftung des Bundes gedeckt und belasten daher den Bund in gleicher Höhe.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Bezeichnung	2018		2019		2020		2021		2022	
	Körperschaft	Empf.	Körperschaft	Empf.	Körperschaft	Empf.	Körperschaft	Empf.	Körperschaft	Empf.
	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022					
Bund	136.029.049,92	131.006.572,89	127.034.972,82	122.005.948,02	115.995.816,82					
Mehraufwand Pensionsanpassung Bund	1.657.274	82,08	1.574.409	83,21	1.491.546	85,17	1.408.682	86,61	1.325.818	87,49

2018: betroffene Personen 1.657.274; Mehraufwand UG 22 € 136 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 82,08

2019: betroffene Personen 1.574.409; Mehraufwand UG 22 € 131 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 83,21

2020: betroffene Personen 1.491.546; Mehraufwand UG 22 € 127 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 85,17

2021: betroffene Personen 1.408.682; Mehraufwand UG 22 € 122 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 86,61

2022: betroffene Personen 1.325.818; Mehraufwand UG 22 € 116 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 87,49

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bund										
Einzahlungen										
Auszahlungen	136,03	131,01	127,03	122,01	116,00					
Bund										
Einzahlungen	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Auszahlungen										
Bund										
Einzahlungen	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047
Auszahlungen										

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 1485092097).

